Noch Einiges über Konventionen in der Seidenindustrie

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **12 (1905)**

Heft 23

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-629614

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

es dem Zahlenden gestattet für die Zwischenzeit bis zum Monatsschluss 5% Zinsen in Abzug zu bringen.

Eine Kreditgewährung über drei bezw. sechs Monate hinaus ist in keiner Form zu gestatten.

Erfolgen Zahlungen erst nach Ablauf des Zeitpunktes, an dem sie netto zu leisten waren, also nach dem 3. oder 6. Monat, so sind für die spätere Zeit 6% Verzugszinsen zu fordern.

Cheks oder Giroüberweisungen gelten als bar. Wechsel werden bei Verfall gutgeschrieben, Wechselstempel gehen zu Lasten des Remittenten.

Ein Chek, der spätestens vom 1. eines Monats datiert ist, darf, wenn er noch im Vormonat abgesandt worden ist, als eine im Vormonat geleistete Zahlung angenommen werden.

Alle Zahlungen haben franko zu erfolgen.

Musterkarten, Muster, soweit sie den Abnehmern oder deren Kunden zu Verkaufszwecken dienen, sowie die Ausrüstung der Muster werden den Kunden berechnet und zwar die Muster zum Ordre-, die Karten und Ausrüstungen zum Kostenpreise.

Den Mitgliedern der Grosshändlervereinigung darf eine Mustervergütung von ½% gegeben werden ausser für Unistoffe in Taffet und Bindung (einschliesslich Glacés und Kamäleon).

Abfallappen dürfen nicht verschenkt werden, sondern sind mindestens zu Mk. 5 in Ganzseide und Mk. 3 in Halbseide per Kgr. zu berechnen. Schwarze Ware, ausgenommen Mäntelstoffe glatt und façonniert darf nicht in geringeren Mengen als etwa 50 bis 60 m abgegeben werden; für farbige Ware gilt die Hälfte als Mindestmass. Der Verkauf von Resten ist frei.

Die Lieferungen erfolgen franko aller deutschen Bahnstationen in gewöhnlichen Post- oder Eisenbahnsendungen. Blumenporto oder Eilbotenbestellung auf Wunsch der Kunden wird berechnet. Die Kosten des Abrollens trägt der Empfänger. Verpackung wird nicht berechnet.

Die Preise sind abgesehen vom Kassakonto netto zu stellen. Weitere Vergütungen, Sconti, Rabatte, Umsatzprämien od. dergl. dürfen nicht bewilligt werden, auch nicht seitens der Agenten oder anderer Personen. Konsignationslager bei Kunden sind untersagt.

Lieferungsverträge dürfen nur mit festen Abnahmefristen abgeschlossen werden.

Auswahlsendungen gelten als angenommen, wenn sie nicht innerhalb zwei Wochen zurückgesandt werden. Probestücke sind ausgenommen.

Jedes Mitglied ist für Vertragsverletzungen seiner Reisenden, Vertreter und sonstigen Angestellten verantwortlich.

Verstösse der Kundschaft gegen die Bestimmungen des Vertrages bei Zahlungen oder Zielüberschreitungen müssen innerhalb vier Monaten nach erfolgter fruchtloser Mahnung dem Vertrauensmann angezeigt werden. Gelingt es dem Vertrauensmann nicht, die Differenz gütlich zu ordnen, so hat ihm das Mitglied auf sein Verlangen zur Erhebung der Klage seine Ansprüche abzutreten.

Bei Ueberschreitung der Abnahmefristen sind die Mitglieder verpflichtet, binnen 6 Wochen unter Zuziehung des Vertrauensmannes auf Abnahme Klage zu erheben.

Von der vertraglichen Bindung sind ausgeschlossen:

1. Herrenfutterstoffe, undichte Gewebe, Cachenez und Kopftücher;

2. Lieferungen, die ausserhalb des deutschen Zollgebietes erfolgen;

3. Lieferungen im Inlande an solche Firmen, die sich schriftlich verpflichten, die gelieferte Ware im deutschen Zollinlande weder anzubieten noch zu verkaufen, dieselbe vielmehr in das Ausland zu senden und sich jeder Beihilfe zur Wiedereinfuhr zu enthalten, sowie auch auf Verlangen den Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen.

4. Lieferungen von Waren, die nicht innerhalb des deutschen Zollgebietes hergestellt sind.

Die Bestimmungen des Fabrikanten-Vertrages sind den Mitgliedern der „Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwaren-Grosshändler“ gegenüber am 15. November d. J. in Kraft getreten. Unterhandlungen, die zwischen den Vorständen beider Verbände gepflogen wurden, haben zur gegenseitigen Anerkennung der Verbände und der Vertragsbestimmungen geführt, soweit letztere auf den Verkehr der Fabrikanten und Grossisten unter einander und mit der gemeinsamen Kundschaft Bezug haben.

Noch Einiges über Konventionen in der Seidenindustrie.

In Ergänzung der vorstehenden Ausführungen ist nachzutragen, dass nun der Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser folgende Forderungen gegenüber der Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwaren-Grossisten aufstellt:

1. Die Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwaren-Grossisten verpflichtet sich, ihren Mitgliedern hinsichtlich der Preisnormierung keinerlei Beschränkungen aufzuerlegen und Preiskonventionen zu unterlassen;

2. Den Fabrikanten keinerlei Verpflichtungen aufzuerlegen, welche dahingehen, den Mitgliedern des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser den direkten Warenbezug von den Fabrikanten zu erschweren oder abzuschneiden oder den Fabrikanten Preis- oder Konditionsvorschriften zu machen.

Die Antwort ist noch nicht erfolgt. Inzwischen hat, wie in vorstehendem Artikel ausgeführt wird, die Generalversammlung der Seidenstofffabrikanten-Vereinigung, die in Düsseldorf stattfand, die von ihren Delegierten mit den Grossisten der Seidenwarenbranche in Berlin abgeschlossenen Vereinbarungen genehmigt. So vertrauenserweckend für ein geregeltes Geschäftsgebahren solche Uebereinkünfte auf den ersten Blick aussehen, so steht zur Umgehung des beabsichtigten Hauptzweckes der Vereinbarung doch noch in diesem Fall ein Hintertürchen offen, indem der Kampf um den Preis der Ware schärfer als bisher geführt werden dürfte. Durch eine dem bisherigen Skonto entsprechende Reduktion des Warenpreises von Seite einzelner Fabrikanten könnte der Wert dieser gemeinsamen Abmachung sich allenfalls ziemlich illusorisch gestalten.

Aus solchen und verschiedenen andern Gründen ist auch die beabsichtigte Preiskonvention der deutschen Krawattenstoff-Fabrikanten nicht zu Stande gekommen über welche Angelegenheit der „B. C." folgende Mitteilung bringt:

„In einer am Sonnabend, den 18. November, in den Räumen der Handelskammer zu Krefeld unter dem Vorsitze des Herrn Justizrates Dr. Simon stattgehabten Versammlung sollte die von uns früher bereits angekündigte Preiskonvention der Krawattenstoff-Fabrikanten festgelegt werden. Die Versammlung ist jedoch ergebnislos auseinander gegangen. Es traten Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Fabrikantengruppen zutage, welche zwar ihren Grund in einem andern Gebiete als dem der vorliegenden Frage der Preiskonvention haben, die aber den Gang der Verhandlungen sehr stark beeinflussten und ihnen zeitweise einen recht stürmischen Charakter verliehen.

Da zudem derartige Beschlüsse statutgemäss einstimmig gefasst werden müssen, so war an ein Zustandekommen der Konvention nicht zu denken."

Wie dagegen ein anderer Verband in der Seidenindustrie nach einjährigem Bestand sich entwickelt und bewährt hat, geht aus den letzten Nachrichten über den Niederrheinischen Samt- und Plüschfabrikanten-Verband hervor. Wie wir in der letzten Nummer mitteilten, hat derselbe die Preise der Fabrikate neuerdings erhöht und konnte er diesen Schritt ohne Befürchtung für irgendwelche Benachteiligung einzelner Angehöriger des Verbandes unternehmen, weil die Satzungen in den vereinbarten Statuten und die entsprechend durchgeführte scharfe Kontrolle irgendwelche Umgehungen derselben absolut ausschliessen.

Wenn man einem im Geschäftsgebahren eingenisteten Uebel mit wirklichem Erfolg entgegentreten will, so ist es nur auf einer Basis möglich, wie sie in der Konvention der Niederrheinischen Samt- und Plüschfabrikanten ersichtlich ist und wo im gesamten Aufbau Hintertürchen überhaupt nicht zu finden sind. Die Geschäftstätigkeit des letztgenannten Verbandes ergibt sich aus folgenden Ausführungen:

Der Verband der Niederrheinischen Samt- und Plüschfabrikanten hat, nachdem er vor einigen Monaten eine Preiserhöhung von 5 Prozent festgesetzt hatte, jetzt eine solche von 9 Prozent für alle Qualitäten Samte und Plüsche angenommen. Eine Begründung hiefür liegt in der Steigerung des Schappepreises, welcher seit Mitte dieses Jahres ungef. Fr. 3 per Kilo beträgt. Es hängt das einesteils mit dem Rohseidenhochgang im allgemeinen zusammen, es hat aber auch darin seinen Grund, dass der ganze Schappehandel monopolisiert ist. Die beiden grossen Firmen in Lyon und Basel haben es in der Hand, die Preise zu bestimmen. Die Samtfabrik muss jetzt ihre Verfügungen in Rohmaterial für den nächsten Sommer treffen, und so ist denn der Zeitpunkt richtig gewählt, um die Erhöhung für die nächste Saison in Rechnung zu stellen.

Der Verband der Niederrheinischen Sammtfabrikanten räumt dabei gleichzeitig den Abnehmern Vergünstigungen ein, welche indirekt wieder der Fabrik zugute kommen. So wird auf den Aufschlag von 9 Prozent eine Ermässigung von 5 Prozent gewährt, wenn eine bestimmte Menge Stücke bis Ende des Jahres deklariert wird, d. h. in Farben eingeteilt bestellt wird. Erhält ein Fabrikant von seinen grösseren Abnehmern in einem eng begrenzten Zeitraume die Deklaration, so ist er in der Lage, Rohmaterial und Farbdispositionen für mehrere 1000 Stück zu treffen, und erreicht dadurch einerseits auch wieder Vergünstigungen seitens der Färber und Appreteure, die er seinen Kunden zugute kommen lässt. Man sieht, es ist eine Kette von Interessen, deren Glieder ineinandergreifen.

Die Vergünstigungen sind im einzelnen wie folgt festgesetzt:

Für feste Aufträge bei einem Fabrikanten mit vollständiger Einteilung in Breiten, Qualitäten und Farben und mit genau festgesetzten Lieferfristen, welche nicht über den 15. Juli 1906 hinausgehen dürfen, können Rückvergütungen in nachfolgender Höhe gewährt werden:

a) schwarz:

3% für Aufträge v. mindest. 400 Stück vor 31. Dez. 1905.
2 „ „ „ „ „ 200 „ „ Ende Febr. 1906.

b) farbig:

3% für Aufträge v. mindest. 300 Stück vor 31. Dez. 1905.
2 „ „ „ „ „ 150 „ „ Ende Febr. 1906.

Bei Enbloc-Aufträgen werden die Rückvergütungen nur auf diejenigen Einteilungen gewährt, welche vorstehenden Bestimmungen entsprechen. Aufträge auf Abruf sowie Lagerverkäufe nehmen an der Rückvergütung nicht teil.

Alle Abnehmer, die mit den im Januar über den Umsatz zu machenden Angaben dem Vertrauensmanne die Versicherung abgeben, dass sie ihren ganzen Bedarf in deutschen Samten und Plüschen während des Jahres 1906 nur von den Mitgliedern des Verbandes der Niederrheinischen Samt- und Plüschfabrikanten entnommen haben, haben Anspruch auf eine Umschlagsvergütung auf den Reinbetrag des mit den Mitgliedern des Verbandes im deutschen Zollgebiete erzielten Gesamtumsatzes.

Die Vergütungen betragen bei einem Reinumsatze von:

30,000 Mk. bis 100,000 Mk. 1 %
100,000 „ „ 150,000 „ 1½ „
150,000 „ „ 200,000 „ 2 „
200,000 „ „ und mehr „ 2½ „

Die Abrechnung findet nach Schluss des Kalenderjahres durch den Vertrauensmann statt.

Die Abnehmer, welche einen zu einer Umschlagsvergütung berechtigten Umsatz erreicht haben, haben dem Vertrauensmanne des Verbandes der Niederrheinischen Samt- und Plüschfabrikanten im Laufe des Monats Januar schriftlich anzuzeigen, wie hoch sich ihr Reinumsatz in Samt und Plüsch mit jedem einzelnen Mitgliede des Verbandes im verflossenen Kalenderjahre belaufen hat.

Die Auszahlungen erfolgen nur, wenn alle Bedingungen und Verpflichtungen erfüllt sind, wozu auch die gänzliche Abnahme von Enbloc-Aufträgen gehört.

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung finden nicht Anwendung auf irreguläre Waren, sowie auf Geschäfte mit solchen Kunden, welche ausschliesslich aussereuropäische Ausfuhr betrieben.

Sodann sind ausgeschlossen Artikel für Herrenkonfektion: Tussah-Plüsche, Velours antike, sowie andere

Sonderheiten für die Möbelbranche und bunte Gewebe aller Art; ferner Baumwollplüsche über 100 Centimeter breit.

Dieser Weg dient jedenfalls zur Kräftigung der Verbandsbestrebungen und zur Sicherung seines Weiterbestehens. Nach den ersten Beschlüssen sollte deren Gültigkeit nur bis Ende dieses Jahres dauern; die getroffenen Bestimmungen haben sich aber so bewährt, die Samtfabrik kann bei guter Konjunktur wieder einem nutzbringenden Geschäft entgegensehen und es ist deshalb leicht erklärlich, dass die Mitglieder einem Verbande treu bleiben, der ihre Interessen wirksam zu vertreten weiss.

Dem Verbande gehören nun 32 Firmen an.

Handelsberichte.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika von Januar bis Ende Oktober.

		1905	1904
Seidene und halbseidene Stückware	Fr.	14,083,708	10,440,016
Seidene und halbseidene Bänder	„	4,564,791	2,525,712
Beuteltuch	„	845,731	858,297
Floretseide	„	2,916,200	3,131,926

Firmen-Nachrichten.

Deutschland. Seidenfabrik „Gesellschaft für Bandfabrikation", St. Ludwig. Am 16. l. M., abends kurz nach 6 Uhr, brach in einem Vorratsschuppen der Seidenfabrik „Gesellschaft für Bandfabrikation", St. Ludwig, Feuer aus, Trotzdem der Brand sich in den aufgebauten Waren, Papier und Kisten rasch ausdehnen konnte, wurde derselbe durch schnelles Eingreifen der städtischen Feuerwehr und der Feuerwehren der umliegenden Fabriken bald erdrückt. Der teils durch das Feuer, teils dnrch Rauch und Wasser entstandene Schaden soll immerhin 20,000 Mk. betragen. Zum Glück stand der Schuppen abseits der eigentlichen Fabrikgebäude, und so konnten die Feuerwehren von allen Seiten dem Brande beikommen. („B. C.")

— In den letzten Tagen haben die Firmen Aktiengesellschaft für Baumwoll-Industrie in Mülhausen i. E. und Manufakturen Hartmann & Fils in Münster i. E. neue Preislisten ausgegeben, welche, dem Stande des Rohmaterials entsprechend höhere Preise für alle Fabrikate aufweisen.

— Die mechanische Weberei Schlumberger in Roppenzweiler eröffnete in der Nähe ihres Fabrikanwesens eine Kinderkrippe, in welcher die ein bis drei Jahre alten Kinder der in der Fabrik beschäftigten Arbeiterinnen unentgeltliche Aufnahme finden. Wie verlautet, sollen später die Kinder bis zum sechsten Lebensjahre, also bis zum Eintritt der Schulpflicht, Aufnahme finden können. Jeder Arbeiter der Firma, der sich dauernd ansiedeln will, erhält von der Firma das erforderliche Kapital zur Erbauung eines eigenen Hauses gegen einen Zinsfuss von $2^1/_2$ Prozent.

— Sächsisch-thüringischer Industriebezirk. Der Verband sächsisch-thüringischer Webereien macht gegenüber umlaufenden Gerüchten bekannt, dass er unter keinen Umständen von seinem Standpunkt abweichen und den Forderungen der Arbeiter noch mehr nachgeben werde. Nach den letzten Nachrichten ist der Streik beendigt; da die Arbeiter nicht genügend finanzielle Unterstützung erhielten, wurde die Arbeit in allen Betrieben wieder aufgenommen.

Oesterreich. — Wien. Zum Konkurse der Seidenwarenfirma Michael, Bauermarkt 11, erfährt man, dass die Warenschulden ca. 120,000 Kr. betragen, und zwar ist der Wiener Platz mit ca. 60,000 Kronen, Zürich mit ca. 50,000 Kr., Lyon mit ca. 8000 Kr. und Como mit ca. 2000 Kr. beteiligt. Kapitalschulden sind in Höhe von ca. 4000 Kr. vorhanden. Die Verwandten-Forderungen betragen ca. 50,000 Kr., die Forderung einer Wiener Bank ca. 62,000 Kr., so dass die sich Passiven auf ca. 236,000 Kr. belaufen. Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Warenlager im Werte von ca. 130,000 Kr., das aber gänzlich zugunsten der Forderung der erwähnten Bank verpfändet ist, und aus einbringlichen Aussenständen im Betrage von ca. 15,000 Kronen, zusammen also ca. 145,000 Kr.

— In Pinerolo b. Turin ist die Seidenspinnerei Luigi Gazzera vollständig eingeäschert worden. Die Schadensumme dürfte eine Million Lire erreichen.

Die Empiremode.

Nachdem die Reformkleider bei der Damenwelt im allgemeinen wenig Anklang gefunden haben, so wenig, wie der moderne Stil in der Musterung für Konfektionsstoffe, am wenigsten in Seidenstoffen, Eingang gefunden hat, scheint dagegen der Empirestil von der Mode wieder einmal begünstigt zu werden. Nicht nur in der Toilette, sondern auch in den Möbeln sieht man den allerdings den Erfordernissen der modernen Zeit angepassten Stil, dessen allgemeine Einführung jedoch nicht zu befürchten ist. Unser Zeitalter der Automobile und Eisenbahnen, des Tennis und Spazierengehens steht zu der Epoche Napoleons I. zu sehr im Gegensatz.

Aber eine kleine Anlehnung an Vergangenes bietet der Mode eine erwünschte Abwechslung, ohne dass ihre getreuen Vasallinen gezwungen sind, auf ihre zierliche und biegsame Taille und das vielgeschmähte Korsett, das ihnen nun einmal Lebensbedürfnis geworden ist, zu verzichten. Sie werden sich deshalb auch eher mit der Empiremode befreunden, als mit den Reformbestrebungen, die das Korsett vor allen Dingen verbannt wissen wollten. Und doch sind beide Stile miteinander verwandt. Der Empireschnitt mit der kurzen Taille dicht unter den Armen kehrte ja fast bei allen Reformkleidern wieder, nur lässt die Empiremode alle gesundheitlichen Bestrebungen ausser acht und sucht mit leichten, duftigen Stoffen den künstlerischen Faltenwurf zu erreichen, den die Reformler, jeder Stoffüberfüllung abhold, mit schweren Geweben herbeizuführen trachteten. Von den leichten, duftigen Geweben kann man naturgemäss eine reichlichere Menge verarbeiten und so unbeschadet des Faltenwurfs die Taille durch Einkrausen markieren, wenn man sie auch meist recht weit nach oben hält.

Der Empirestil in Ballroben und zu Interieurs ist deshalb, wie einem neuern Modebericht des „B. C." zu entnehmen ist, auch besonders beliebt. Mit leichten Stoffen und hellen Tönen erzielt man duftige